

# Verhandlungsschrift

über die öffentliche ~~Verhandlung~~-Sitzung des\*\* **Gemeindeausschusses**

am **21. Februar** 19 **61**, Tagungsort: **Perwang 2 - Gemeindeamt**

### Anwesende:

- 1. Bürgermeister (- ~~Stellvertreter~~)/ **Kreuzeder Johann** als Vorsitzender
- 2. **Eidenhammer Josef**
- 3. **Buchwinkler Jakob**
- 4. **Stockhammer Karl**
- 5. **Maier Franz**
- 6. **Schachner Ludwig**
- 7. **Zeiler Anton**
- 8. **Höflmaier Peter**
- 9. ....
- 10. ....
- 11. ....
- 12. ....

Ersatzmänner: keine

für  
für  
für  
für  
für  
für

**Es fehlen:  
niemand**

entschuldigt: ..... unentschuldigt: .....

Vom Vorsitzenden bestimmter Schriftführer: **Gde. Sekr. Wissmüller-Gruber Joh.**

~~Nichtzutreffendes streichen!~~

\*\* Gemeindeausschusses

\*\* Gemeindevorstandes

\*\* Sanitätsausschusses

\*\* Verwaltungsausschusses nach § 38 o.ö. GO.

Der Vorsitzende eröffnet um 19.40 Uhr die Sitzung und stellt fest, daß

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde,
- b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder ~~bzw.~~  
~~Erstinstanz~~ schriftlich am 16.2.1961 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich bekanntgemacht wurde, \*
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist ~~(und)~~\*\*

Sodann läßt der Vorsitzende die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung vom 27.1.1961 durch den Schriftführer verlesen und weist darauf hin, daß sie während der Sitzung zur Einsicht aufliegt (und Einwendungen bis Sitzungsschluß eingebracht werden können.

### Beratungsverlauf zur Tagesordnung und Beschlüsse:

- 716 1./ Entscheidung über die Firma, welche auf Grund der eingebrachten Angebote mit der Lieferung des neuen Feuerwehr-Löschfahrzeuges, nach Sicherstellung der erforderlichen Mittel, beauftragt werden soll.

Der Bürgerm. teilt mit, daß sich für die Lieferung des zum Ankauf für die hs. Feuerwehr geplanten neuen Löschfahrzeuges, eines Ford FK 1250 mit Vorbaupumpe, zwei Firmen beworben und Angebote gestellt haben. Die beiden Angebote, das der Fa. Gugg in Braunau und das der Fa. Rosenbauer in Linz werden hierauf durch den Schriftführer vorgelesen und erläutert. Dabei zeigt sich, daß kein Preisunterschied besteht, beide Firmen die gleiche Garantie übernehmen und jede Firma für das alte Rüstfahrzeug einen Betrag von 3.500.- S bietet. Die Fa. Rosenbauer gewährt jedoch für den feuerwehrtechnischen Aufbau und für die Vorbaupumpe 3 % Kassaskonto, welches die Fa. Gugg in ihrem Angebot gestrichen hat. GA. Zeiler bemerkt hierzu, daß er dafür sei, das Fahrzeug bei der Fa. Rosenbauer anzukaufen weil auch die vorhandene Tragkraftspritze von dieser Fa. stamme und so bei allfälligen Reparaturen die gleiche Firma beigezogen werden kann was bestimmt eine Vereinfachung bedeutet.

Bei Nichtzutreffen streichen. — \*\* Allenfalls notwendige Mitteilungen nach § 41 Abs. 1 KuGO.

GR. Buchwinkler bemerkt, daß er auch gegen die Fa. Rosenbauer nicht einzuwenden habe, erwähnt aber, daß es sich immer wieder zeigt, daß die größeren Firmen die anderen überbieten und so immer diese ins Geschäft kommen und die kleineren allmählich verschwinden werden. Bgm. Stellv. Eidenhammer als Feuerwehrkommandant, sowie die GA. Höflmaier und Schachner sprechen sich auch für die Fa. Rosenbauer aus. Hiezu stellt der Bürgerm. fest, daß auf jeden Fall die Gewährung des Kassaskontos der Fa. Rosenbauer auf Grund der Finanzknappheit der hs. Gemeinde zu berücksichtigen sei und er stelle daher den Antrag, das neue Löschfahrzeug sofort nach Sicherstellung der erforderlichen Mittel bei der Fa. Rosenbauer zu bestellen und läßt hierüber abstimmen

Beschluß: Einstimmig.

Das neue Feuerwehr-Löschfahrzeug wird nach Sicherstellung der erforderlichen Mittel bei der Fa. K. Rosenbauer in Linz in Auftrag gegeben.

2./ Erlassung einer ortspolizeilichen Anordnung betreffend das  
159 Böllerschießen.

Der Bürgerm. ersucht den Schriftführer, den Erlaß der B.H. Braunau vom 30.1.1961, betreffend die Erlassung einer ortspolizeilichen Verordnung zur Verhinderung von Unfällen beim sogenannten Böllerschießen zur Verlesung zu bringen. Nach Verlesung des Erlasses und des Musters einer solchen Verordnung bemerkt der Bürgermeister, daß auch hierorts schon öfters beim Böllerschießen von Unbefugten Unvorsichtigkeit festzustellen war und er hier schon für eine Maßnahme eintrete. Die Gemeindeausschußmitglieder zeigen ebenfalls ihre Zustimmung zur Erlassung einer solchen Verordnung. Es wird hierauf erwähnt und angefragt, wem überhaupt die vorhandenen Böller gehören worauf der Bürgermeister feststellt, daß nach mündlicher Überlieferung ein Teil der Pfarrkirche und ein Teil der Feuerwehr gehören soll. GA. Zeiler meint daß die Böller eingesammelt und vielleicht in der Feuerwehrzeugstätte verwahrt werden sollen. Bgm. Stellv. Eidenhammer spricht sich gegen eine solche Verwahrung aus und bemerkt, daß es die Erlassung einer solchen Anordnung nicht verwehrt, mit Böllern zu schießen wenn diese überprüft werden. Hierauf bringt der Bürgerm. zum Ausdruck, daß eine Überprüfung der Böller schließlich nichts Unmögliches ist und dann könne bei Abschluß der entsprechenden Versicherungen ohnehin von geeigneten Personen wieder mit den Böllern geschossen werden. Er stellt sodann den Antrag, eine solche Verordnung nach dem erwähnten Muster zu erlassen und läßt abstimmen.

Beschluß: Einstimmig.

Die Gemeinde Perwang erläßt eine ortspolizeiliche Anordnung betreffend das Böllerschießen nach einem Muster der B.H. Braunau am Inn.

3./ Ansuchen des Jakob Buchwinkler, Perwang 37, um Erweiterung der  
151-1 Frächterkonzession; Feststellung des Lokalbedarfes.

Nach Bekanntgabe dieses Tagesordnungspunktes durch den Vorsitzenden entfernt sich GR. Buchwinkler wegen Befangenheit nach § 43 der o.ö. Gemeindeordnung sofort aus dem Sitzungssaal und der Bürgerm. ersucht den Schriftf. den diesbezüglichen Erlaß der B.H. Braunau zur Verlesung zu bringen. Daraus geht hervor, daß Jakob Buchwinkler um die Erweiterung seiner Frächterkonzession auf die Verwendung eines zweiten LKW angesucht hat und der Gemeindeausschuß mit Beschluß feststellen soll, ob der Lokalbedarf gegeben ist. Nach Meinung von GA. Zeiler ist der Lokalbedarf auf jeden Fall gegeben, da in der hs. Gemeinde Buchwinkler der einzige Frächter ist und die übrigen GA.-Mitglieder vertreten gleichfalls diese Meinung. Der Bürgerm. stellt hiezu fest, daß diese Erweiterung nur zu begrüßen sei, da bisher manche Aufträge von auswärtigen Frächtern, so vor allem bei den öffentlichen Bauten befriedigt werden mußten und stellt den Antrag, dem Ansuchen zuzustimmen, da der Lokalbedarf vorhanden ist und läßt abstimmen.

Beschluß: Einstimmig.

Dem Ansuchen des Jakob Buchwinkler, Perwang 37, um Erweiterung der Frächterkonzession wird zugestimmt, da der Lokalbedarf gegeben ist.

GR. Buchwinkler wird wieder in den Sitzungssaal gerufen.

Nach Erschöpfung der Tagesordnung wird ein weiterer Antrag nicht gestellt.

**\* Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung.**

Gegen die zu Beginn der Sitzung verlesene und während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 27.1.1961 werden - keine\* - Erinnerungen vorgebracht. ~~Die eingetragenen Erinnerungen sind der Verhandlungsschrift von xxxxxxxxxxxxxxxxx geschlossen.~~

Der Vorsitzende erklärt sodann die Verhandlungsschrift für genehmigt. ~~In dieser werden die vorgenannten Erinnerungen mit der Genehmigung bekräftigt.~~

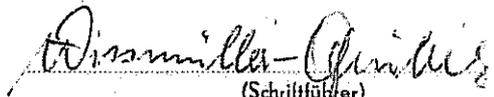
Der Vorsitzende schließt um 20.50 Uhr die Sitzung.



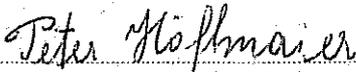
(Vorsitzender)



(Ausschußmitglied, bzw. Gemeinderat nach § 46 Abs. 6 KuGO)



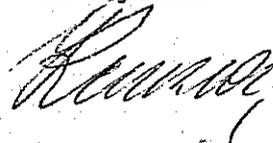
(Schriftführer)



(Ausschußmitglied)

Ohne\* Erinnerung genehmigt am 17.3.1961  
Mitfolgender\*

Der Bürgermeister



\* Bei Nichtzutreffen streichen